



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)
(Punkt 5 (b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN
Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

**Von der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“
(WP.15) angenommene Änderungen^{1 2}**

Aufzeichnung des Sekretariats

Einleitung

1. Die Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) nahm bei ihrer 88. Sitzung (3. bis 7. Mai 2010) neue Änderungen am ADN an, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen (ECE/TRANS/WP.15/204/Add.1). Die entsprechenden Änderungen des RID sollen ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft treten.
2. Da die dem ADN beigefügte Verordnung Vorschriften enthält, die den geänderten Bestimmungen entsprechen, könnte der Sicherheitsausschuss entsprechende Änderungen dieser Verordnung im Hinblick auf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2011 prüfen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/13 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b und ECE/TRANS/208, Abs. 106).

3. Das Sekretariat weist darauf hin, dass gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a) des ADN Änderungen, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen, um die Übereinstimmung zwischen RID, ADR und ADN zu gewährleisten, noch beschlossen werden können, sofern sie den Vertragsparteien vor dem 1. September 2010 zur Annahme vorgelegt werden.
4. Diesem Dokument ist daher ein Korrekturvorschlag zu Dokument ECE/ADN/9 als Anlage beigefügt.

Anlage

Korrekturvorschlag zu Dokument ECE/ADN/9

1. 1.6.1.19

Die neue Übergangsmaßnahme erhält folgende Fassung:

1.6.1.19 Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften der Absätze 2.4.3 und 2.4.4 für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden.

2. 1.6.1.20

Abweichend von den ab dem 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 dürfen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter mit Ausnahme von gefährlichen Gütern, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a die Ziffer «0» zugeordnet ist, bis zum 30. Juni 2015 weiterhin nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 befördert werden. Jedoch dürfen in diesem Fall die ab 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften der Abschnitte 3.4.12 bis 3.4.15 ab dem 1. Januar 2011 angewendet werden. Für Zwecke der Anwendung des letzten Satzes des Abschnitts 3.4.13 c) darf die Beförderungseinheit mit dem Kennzeichen versehen sein, das in dem ab 1. Januar 2011 geltenden Abschnitt 3.4.15 vorgeschrieben ist, auch wenn der beförderte Container mit dem Kennzeichen versehen ist, das in dem bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Abschnitt 3.4.12 vorgeschrieben ist.

3. Nach der Änderung des Abschnitts 2.2.2.1.1

Einfügen

2.2.2.1.3 Bem. 4 streichen.

4. 2.2.9.1.10.3

Der Änderungsvorschlag erhält folgende Fassung:

2.2.9.1.10.3 Durch folgende neue Absätze ersetzen:

„2.2.9.1.10.3 Stoffe oder Gemische, die auf der Grundlage der Verordnung 1272/2008/EG¹¹ als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind

Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10.1 und wenn Daten für eine Einstufung nach den Kriterien der Abschnitte 2.4.3 und 2.4.4 nicht vorliegen,

a) muss ein Stoff oder Gemisch als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden, wenn ihm nach der Verordnung 1272/2008/EG¹¹ die Kategorie(n) Aquatisch Akut 1, Aquatisch Chronisch 1 oder Aquatisch Chronisch 2 zugeordnet werden muss (müssen), oder – sofern dies nach der genannten Verordnung noch zutreffend ist – wenn ihm nach den Richtlinien 67/548/EWG³ und 1999/45/EG⁴ der Risikosatz (die Risikosätze) R50, R50/53 oder R51/53 zugeordnet werden muss (müssen);

b) darf ein Stoff oder ein Gemisch als nicht umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) für die Beförderung in Versandstücken oder in loser Schüttung im Sinne des Absatzes 2.2.9.10.1 angesehen werden, wenn ihm nach den genannten Richtlinien oder nach der genannten Verordnung kein derartiger Risikosatz oder keine derartige Kategorie zugeordnet werden muss.

¹¹ Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 30. Dezember 2008).

³ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967).

⁴ Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999).“

5. Vor der Änderung des Absatzes 2.2.9.1.11

Einfügen

2.2.9.1.10.4 Streichen.
